

IV. Capitel.

B a u l e i t u n g .

Bearbeitet von

Gustav Meyer,

Bauinspector a. D., Baudirector der deutschen Reichs- und Continental-Eisenbahn-Baugesellschaft in Berlin.

(Hierzu die Zeichnungstafel XVI.)

§ 1. Einleitung. Die organisatorischen Einrichtungen zur erfolgreichen Durchführung eines grösseren Baues bestehen zunächst in der festen Gliederung der einzelnen Dienststellen und in der Regelung des geschäftlichen Verkehrs, durch welche die Einheitlichkeit der Behandlung der verschiedenen Dienstsachen herbeigeführt, damit die Uebersichtlichkeit gefördert und die Controle erleichtert werden soll. Weiter umfassen dieselben die im Interesse der Arbeiter und in Befolgung der polizeilichen und regiminenellen Vorschriften zu treffenden Anordnungen.

Die Organisation des technischen und administrativen Personals ist in nicht geringem Grade von dem Verhältnisse abhängig, in welches die Bauverwaltung zu den Producenten der für den Bau unmittelbar erforderlichen Arbeitsobjecte tritt. Es ist daher angezeigt, die Besprechung der hier auftretenden Fragen mit letzterem Gegenstande zu beginnen. Dabei werden wir uns mit der Stellung der Bauverwaltung zu den ausführenden Organen zu beschäftigen haben (§ 2), mit dem Wesen der verschiedenen Arten des Verdinges (§ 3) und mit dem Verfahren bei Vergebung der Arbeiten (§ 4), mit den allgemeinen Vertragsbedingungen (§ 5), sowie mit den Formen der schriftlichen Verträge und dem Abschluss derselben (§ 6). Daran schliessen wir die Besprechung der Organisation des Baupersonals (§ 7), des finanziellen Theiles der Baugeschäfte (§ 8), der Geschäftsberichte (§ 9), und endlich der Organisation der Arbeiter (§ 10).

Wo es wünschenswerth erscheint, werden wir auch die Verhältnisse in ausserdeutschen Ländern in den Bereich unserer Untersuchung hineinziehen, da gerade die technisch administrativen Einrichtungen des Auslandes manche Anhaltspunkte liefern für die Entscheidung wichtiger Fragen, welche die deutschen Techniker in den letzten Jahren beschäftigt haben.

§ 2. Bauausführungen in Regie und Entreprise.

Nach den Beziehungen, in welche bei Bauausführungen die Bauverwaltung zu den ausführenden Parteien tritt, ist der Bau in Regie von dem in Entreprise zu unterscheiden. Der Begriff des Regiebaues, wenn er auch verschieden gedeutet werden mag¹⁾, umfasst im Wesentlichen die Ausführung unter eigener Verwaltung (Regie),

¹⁾ Mit dem Worte Regie ist keineswegs immer derselbe Sinn verbunden. Nach der Denkschrift des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine über die Vergebung von Bauarbeiten und Bau-Accorden